



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An die
Superintendentinnen und Superintendenden,
Präsides der Kreissynoden und
Amtsleiterinnen und Amtsleiter

nachrichtlich an die Pröpste

Erfurt, den 03.06.2019

Bildung der Kreissynoden zu ihrer neuen Amtsperiode zum 1. März 2020 hier: Arbeitsschritte und Ablaufplan

Sehr geehrte Superintendentinnen und Superintendenden,
sehr geehrte Präsides der Kreissynoden,
sehr geehrte Amtsleiterinnen und Amtsleiter,

den Gemeindegemeinderatswahlen im Oktober 2019 schließt sich die Neubildung der Kreissynoden im Frühjahr 2020 an.

Auch für die Neubildung der Kreissynoden sind vorbereitende Arbeitsschritte notwendig, wenngleich sie sich im Vergleich zum organisatorischen Aufwand bei den Gemeindegemeinderatswahlen eher bescheiden ausnehmen.

Zielpunkt ist die Konstituierung der Kreissynode ab März 2020 (§ 12 Synodenwahlgesetz). Die Neubildung der Kreissynode geschieht zum 1. März 2020 (§ 1 Abs. 1 Synodenwahlgesetz).

Wichtig ist mir der Hinweis, dass sich an den rechtlichen Grundlagen seit 2009 nichts geändert hat und somit die Kreissynoden zum dritten Mal nach insoweit unverändertem Verfahren gebildet werden. Auf den Erfahrungen der vergangenen Male kann also aufgebaut werden.

1. Vorbereitende Schritte

Insgesamt sind vier vorbereitende Arbeitsschritte erforderlich, bevor die einzelnen Wahlgremien mit der Wahl/Entsendung/Berufung in die Kreissynode beginnen können. Verantwortlich für diese vorbereitenden Schritte ist der Kreiskirchenrat. Da die einzelnen Arbeitsschritte im engen sachlichen Zusammenhang stehen, ist die gemeinsame Behandlung und Beschlussfassung zweckmäßig.

Erster Schritt auf dem Weg zur zukünftigen Kreissynode ist der Beschluss des Kreiskirchenrates über die Größe der Kreissynode (§ 2 Abs. 3 Synodenwahlgesetz).

Unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises soll die Kreissynode zwischen 30 und 60 Mitglieder haben. Klärungsbedürftig ist, ob bei der bisherigen Größe der Kreissynode Änderungsbedarf besteht.

KRR THOMAS BRUCKSCH
Allgemeines Recht und Verfassungsrecht (A1)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Sekretariat:
Ulrike Saalfeld
Durchwahl: -120
Telefax: -128
ulrike.saalfeld@ekmd.de

Unser Zeichen: 1312-01

In einem **zweiten Schritt** teilt der Kreiskirchenrat den Kirchenkreis in Wahlbezirke ein (§ 3 Abs. 1 Synodenwahlgesetz). Wahlbezirke bestehen aus einer oder mehreren Kirchengemeinden. Ein Pfarrbereich soll gemäß Synodenwahlgesetz nicht auf verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt werden.

Für diesen Beschluss ist also klärungsbedürftig, wie sich Pfarrstellenzuschnitt und kirchengemeindliche Struktur in den vergangenen Jahren verändert haben.

Im **dritten Schritt** bestimmt der Kreiskirchenrat gemäß § 3 Abs. 2 Synodenwahlgesetz, wie viele Kreissynodale von den Gemeindegemeinderäten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Kreissynode mehrheitlich aus nicht in kirchlichem Anstellungsverhältnissen stehenden Synodalen bestehen muss.

Die so gefundene Zahl der Synodalen aus den Gemeindegemeinderäten wird nun auf die einzelnen Wahlbezirke verteilt. Hierbei soll der Gemeindegliederzahl in den Wahlbezirken und einer angemessenen Vertretung der Regionen Rechnung getragen werden.

Im nächsten, **vierten**, Arbeitsschritt bestimmt der Kreiskirchenrat die entsendenden Dienstbereiche und die Zahl der jeweils aus ihnen zu entsendenden Synodalen. Die einzelnen Dienstbereiche sollen angemessen vertreten sein. Hierbei sind insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Bereiche des Verkündigungsdienstes und die Diakonie zu berücksichtigen.

Gleichzeitig regelt der Kreiskirchenrat auch das Verfahren für die Entsendung, d. h. vor allem eine Bestimmung der Entsendungsgremien.

Die weiteren Sitze in der Kreissynode stehen nach Maßgabe von § 6 Synodenwahlgesetz für Hinzuberufungen durch den Kreiskirchenrat zur Verfügung.

Es ist, wie bereits geschrieben, sinnvoll, diese vier Arbeitsschritte aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Dies sollte bis Ende September 2019 geschehen, um die weiteren Schritte ohne Zeitnot zu gewährleisten, insbesondere auch den Dienstbereichen eine Vorbereitung zu ermöglichen. Die Beschlüsse des Kreiskirchenrates nach § 3 und § 5 können nach dem in § 10 Synodenwahlgesetz beschriebenen Verfahren innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses angefochten werden. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich eine Beschlussfassung bis Ende September.

2. Wahlen, Entsendung, Hinzuberufungen zu den Kreissynoden

Nur kurz will ich zum jetzigen Zeitpunkt auf die sich anschließenden Schritte hinweisen. Das Verfahren zur Wahl der Kreissynodalen durch die Gemeindegemeinderäte ist in § 4 Synodenwahlgesetz geregelt. Der Wahlzeitraum läuft gemäß Festlegung des Landeskirchenrates vom 1. November 2019 bis zum 31. Januar 2020¹. Dies ist der Zeitraum, in welchem die neugewählten Gemeindegemeinderäte der Wahlbezirke zusammenkommen müssen und ihre Vertreter für die Kreissynode wählen. Empfehlenswert ist eine möglichst frühzeitige Wahl in den Wahlbezirken.

Die Entsendung der Synodalen aus den Dienstbereichen geschieht gemäß den Festlegungen des Kreiskirchenrates und sollte auch bis Ende Januar erfolgen.

Der Kreiskirchenrat beruft gemäß § 8 auf Vorschlag des Jugendkonvents oder eines ähnlichen Gremiums zwei Jugendvertreter.

Abschließend (und ggf. gemeinsam mit der Berufung der Jugendvertreter) entscheidet der Kreiskirchenrat gemäß § 6 über die Hinzuberufung weiterer Synodaler. Da die Hinzuberufungen eine Möglichkeit bieten, Unausgewogenheiten oder fehlende Kompetenzen in der Zusammensetzung der Kreissynode auszugleichen, sollten die Mitglieder der Kreissynode zum Zeitpunkt der Hinzuberufung größtmöglich feststehen. Die Zahl der Hinzuberufungen nach § 6 Synodenwahlgesetz darf 1/10 der Gesamtzahl der Kreissynodalen nicht übersteigen.

3. Bildung und Konstituierung der neuen Kreissynode

Anschließend kann die Kreissynode ab 1. März 2020 gebildet werden. Mit „Bildung der Kreissynode“ ist gemeint, dass am 1. März 2020 feststehen muss, wer Mitglied der Kreissynode ist. Davon zu unter-


¹ Diese Begrenzung ist im Grundsatz notwendig, damit genügend Zeit für Wahlprüfung, Einladung und Vorbereitung der konstituierenden Sitzung bleibt.

scheiden ist die Konstituierung der Kreissynode, d. h. das erstmalige tatsächliche Zusammentreten der neuen Kreissynode. Die erste Tagung und damit Konstituierung kann ab März 2020 erfolgen. Starre Zeitvorgaben gibt es hierfür nicht, selbstredend kann sich aber ab 1. März 2020 nicht mehr die „alte“ Kreissynode zu einer Sitzung zusammenfinden.

Für den Kreiskirchenrat gibt es keine feste Amtsperiode. Er ist in seiner bisherigen Zusammensetzung über den 1. März 2020 hinaus bis zur konstituierenden Sitzung der Kreissynode legitimiert, auf der dann die neuen Mitglieder des Kreiskirchenrates gewählt werden.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Ablaufplan zu den einzelnen Arbeitsschritten. Darüber hinaus stehe ich selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung. Weitere Hinweise zum Wahlverfahren und der konstituierenden Sitzung der Kreissynode folgen im Verlauf des Jahres.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Anlage

Bildung der Kreissynode 2020

Arbeitsschritt	Zuständigkeit	Zeitraum	rechtliche Grundlage im Synodenwahlgesetz; Anfechtungsmöglichkeiten
Festlegung des Wahlzeitraumes durch den Landeskirchenrat	LKR	erledigt	
Beschluss über die Größe der Kreissynode	KKR	bis September 2019	§ 2 Abs. 3
Aufteilung in Wahlbezirke	KKR	bis September 2019	§ 3 Abs. 1; Beschwerde nach § 10 durch GKR (Frist: 1 Woche)
Verteilung der zu wählenden Synodalplätze auf die Wahlbezirke	KKR	bis September 2019	§ 3 Abs. 2; Beschwerde nach § 10 durch GKR (Frist: 1 Woche)
Festlegung der Zahl der zu entsendenden Mitarbeiter und des Verfahrens	KKR	bis September 2019	§ 5; Beschwerde nach § 10 durch Dienstbereiche (Frist: 1 Woche)
Wahl in den Wahlbezirken	GKR des Wahlbezirks	1. November 2019 bis 31. Januar 2020	§ 4 (Stellvertreter: § 7 Abs. 1); Wahlanfechtung nach § 9 (Frist: 1 Woche)
Entsendung aus den Dienstbereichen	Dienstbereiche	möglichst bis 31. Januar 2020	Dienstbereiche und Verfahren durch KKR festgelegt (Stellvertreter: § 7 Abs. 2)
Hinzuberufungen	KKR	Januar/Februar 2020	§ 6
Berufung von Jugendvertretern	KKR	Januar/Februar 2020	§ 8 (auf Vorschlag des Jugendkonvents)
Bildung der Kreissynode		zum 1. März 2020	§ 1 Abs. 1
Konstituierung der Kreissynode	KrSyn	März/April 2020	§ 12

Grundsatzvorschrift zur Zusammensetzung der Kreissynode → § 2 SynWG